

## **Satzung des Vereins " MRSAplus Netzwerk Lübeck e.V."**

### **Präambel**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Institutionen und Personen aus der Stadt sowie der Region Lübeck, die durch den thematischen Schwerpunkt ihrer Arbeit von multiresistenten Erregern betroffen sein können. Dies sind beispielsweise Akutkrankenhäuser, Rehabilitationskliniken, Senioreneinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, ambulante Pflegedienste, Arztpraxen, Krankentransportdienste, Rettungsdienste, medizinische Laboratorien sowie die Hansestadt Lübeck / Gesundheitsamt.

### **§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "MRSAplus Netzwerk Lübeck" und soll in das Vereinsregister Lübeck eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung einheitlicher Standards, um Prophylaxe und Behandlung sowie pflegerische Maßnahmen zu verbessern. Darüber hinaus wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Konzeption von Koordinationsmaßnahmen zur institutionsübergreifenden Vermeidung und Bekämpfung von multiresistenten Erregern und anderen Problemkeimen im Gesundheits- und Pflegewesen in Lübeck und Umgebung und die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich.

### **§ 3 Verwendung der Mittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gem. § 3 Nr. 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche in dem in der Präambel genannten Bereich aktiv tätig sind oder Einrichtungen aus diesem Bereich betreiben.
2. Die Rechte der Mitglieder, welche juristische Personen sind („institutionelle Mitglieder“), werden von dem jeweiligen Vorstand bzw. Geschäftsführer des Mitglieds wahrgenommen. Dieser Vorstand bzw. Geschäftsführer kann die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte auch auf ein Mitglied, Gesellschafter oder Mitarbeiter des institutionellen Mitglieds delegieren.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Jede Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich zugehen muss, am Ende des laufenden Vereinsjahres, wenn sie zwölf Wochen vor dessen Ablauf zugeht.
2. Jede Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
3. Sie erlischt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und dieser auf schriftliche Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat getilgt wird.
4. Über einen Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 6 Vereinsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bei der Höhe der Beiträge kann differenziert werden zwischen institutionellen Mitgliedern und Einzelpersonen.
2. Soweit die Jahresbeiträge zur Deckung der Kosten des Vereins und der Förderung des Vereinszweckes nicht ausreichen, kann die Erhebung eines Zuschlages zum Jahresbeitrag für das laufende Jahr von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, dieser darf 100 % des Jahresbeitrages nicht überschreiten.

#### **§ 7 Organe und Gliederungen**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 12 Personen. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder bestellt werden. Die Hansestadt Lübeck ist als Vereinsmitglied berechtigt, eine Person als ständiges Mitglied in den Vorstand zu entsenden (VertreterIn des Gesundheitsamts) und bis zu 2 weitere Personen über die Mitgliederversammlung in den Vorstand wählen zu lassen. Der Vorstand entscheidet nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Die Wahl muss bei Wunsch eines Mitgliedes schriftlich und geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die mit der einfachen Mehrheit abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Der Vorstand kann en bloc gewählt werden.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er führt unter Beachtung von § 2 der Satzung die Geschäfte des Vereins und kann zur Vorbereitung oder Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder beauftragen sowie Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Er hat die Mitglieder über seine Tätigkeit im Rahmen der Mitgliederversammlung zu informieren. Außerdem vertritt der Vorstand den Verein in der Öffentlichkeit.
5. Der Vorstand ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und die Einladung fristgerecht erfolgt ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit mündlich. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich, per Fax, telefonisch oder durch elektronische Medien herbeigeführt werden.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Der Vorstand setzt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (auch per E-Mail) einberufen. Der Vorstand bestimmt bei Einladung einen Versammlungsleiter sowie einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlungen finden abwechselnd in den Einrichtungen der am Netzwerk beteiligten institutionellen Mitglieder oder Einzelpersonen statt.
2. Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Satzung oder Gesetz fordern eine höhere Mehrheit. Jede Institution und jede natürliche Person als Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann das Stimmrecht durch ein anderes

Mitglied ausüben lassen, hierfür muss es in der Versammlung eine Vollmacht (schriftlich) vorlegen.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss und die wesentlichen Punkte der Aussprache wiedergeben soll. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter unterschrieben und innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern zugesandt werden (schriftlich oder elektronisch).

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss mindestens zwölf Wochen vorher durch den Vorstand erfolgen. Sie ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 20% der Mitglieder dies schriftlich fordert. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.